

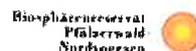
PFÄLZERWALD
LIFEBIOCORRIDORS
VOSGES DU NORD

**Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen
EU-Projekt LIFE 14NAT/FR/000290**

Vertrag Neupflanzung von Streuobstbäumen

in Trippstadt

Ortsgemeinde Trippstadt, Bürgermeister Jens Specht



Vertrag zur Neupflanzung von Streuobstbäumen

zwischen

Bezirksverband Pfalz als Träger des Biosphärenreservates Pfälzerwald/Nordvogesen,
Geschäftsstelle Pfälzerwald
Franz-Hartmann-Straße 9, 67466 Lambrecht (Pfalz),
vertreten durch den Bezirkstagsvorsitzenden Theo Wieder,

im Folgenden „der Fördernde“ genannt,

und

der Ortsgemeinde Trippstadt
vertreten durch: Jens Specht, Hauptstr. 32, 67705 Trippstadt

im Folgenden „der Geförderte“ genannt.

Die Europäische Union hat mit LIFE ein Förderprogramm geschaffen, das ausschließlich Umwelt- und Naturschutzvorhaben finanziell unterstützt. LIFE soll zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Umweltpolitik beitragen und die nachhaltige Entwicklung in der EU vorantreiben.

Im Jahr 2016 hat das Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen mit der Unterstützung der Europäischen Union und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) das grenzüberschreitende Projekt LIFE Biocorridors (LIFE14 NAT/FR/000290) gestartet. Es soll an beispielhaften Maßnahmen gezeigt werden, wie der Biotopverbund im Wald, im Offenland und im Gewässer sowie in Feuchtgebieten verbessert werden kann.

2012 wurde eine Studie durchgeführt, die die weiterzuentwickelnden Korridore im Biotopverbund identifizierte und Gebiete auswies, in denen vorrangig Maßnahmen umgesetzt werden sollten.

Auf der Basis der Vogelschutzrichtlinie (VSR) und der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH) soll die Wiederherstellung und die Erhaltung von Streuobstwiesen als Lebensraum für eine Vielzahl an Arten erreicht werden.

§ 1 - Gegenstand des Vertrages

Der Bezirksverband Pfalz / das Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen verpflichtet sich, Jungbäume für Anpflanzung von Streuobst zur Verfügung zu stellen.

Der Geförderte verpflichtet sich dazu, auf den aufgeführten Parzellen die Bäume über die gesamte Vertragslaufzeit (über 18 Jahre ab Vertragsbeginn) hinweg zu erhalten und sachgerecht zu pflegen.

§ 2 – Verpflichtungen

Der Geförderte verpflichtet sich, die im Rahmen des EU-Projektes LIFE Biocorridors zur Verfügung gestellten Jungbäume (regionale Sorten verschiedener Obstbaumarten, Hochstämme) mit dem zur Verfügung gestellten Material (Wühlmausschutz, Verbisschutz, Stützvorrichtung, organischer Startdüngung) unter Einhaltung der guten fachlichen Praxis zu pflanzen (Baumabstand mindestens 8-10 m) und zu pflegen. Die Bäume und das

entsprechende Material sowie eine Pflanz- und Pflegeanleitung werden kostenlos zur Verfügung gestellt (Lieferung in die Ortsgemeinde). Die Pflanzung im Sinne vorstehender Maßgaben übernimmt der Geförderte. Die Pflegeverpflichtung für die Jungbäume für den Geförderten läuft über 18 Jahre.

Die Pflanzung der Jungbäume soll auf folgenden Flächen erfolgen:

Gemeinde	Bezeichnung	Flurstücksnummer	Projektfläche Größe (m ²)	Anmerkung zur Fläche
Trippstadt	Am Gericht Zweite Gewanne	1543 / 37	-	-
	Gemeinde-Kindertagesstätte	1237 / 5		

Der Geförderte verpflichtet sich, im Rahmen des vorliegenden Vertrages für die nächsten 18 Jahre:

1. Die Jungbäume sachgerecht zu pflanzen und zu pflegen, inkl. der Baumscheibe (siehe zur Pflanzung ausgegebene Pflanz- und Pflegeanleitung).
2. Mitarbeiter*innen des Biosphärenreservates Pfälzerwald/Nordvogesen, des MUEEFs und Personen der EU zum Zwecke von Kontrollen den Zugang zur Fläche zu erlauben.
3. Evtl. das Aufstellen einer Informationstafel, die die Maßnahme beschreibt und die fördernden Stellen ausweist und durch das LIFE Projekt finanziert wird, zuzulassen. Der Standort wird gemeinsam mit dem Geförderten ausgewählt. Sollte die Informationstafel auf Grund von Beschädigungen ersetzt werden müssen, so ist das Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen zu verständigen. Dieses wird auch nach Möglichkeit die Kosten für einen Ersatz bzw. Reparatur übernehmen.
4. Im Rahmen von öffentlicher Kommunikation die fördernden Stellen (Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen, Europäische Union LIFE und das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz) zu nennen. Im Rahmen von Veröffentlichungen verpflichtet sich der Geförderte, die im Folgenden aufgeführten Logos und die Formulierung: „Mit der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union LIFE und des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz“ zu verwenden.



GEFÖRDERT VON



Biosphärenreservat
Pfälzerwald-
Nordvogesen



§ 3 – Kontrolle

Die Förderung der Streuobstbäume erfolgt unter Einhaltung der Vertragsbestimmungen, die jederzeit durch die Europäische Union kontrolliert werden können. Inhalte der Kontrolle können sein: Vorhandensein und sachgerechte Pflege der Bäume und der Baumscheiben über 18 Jahre, evtl. Vorhandensein von aufgestellten Informationstafeln. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Geförderte, ein umfassendes Prüfrecht durch die Europäische Union, das MUEEF und Vertreter*innen des Biosphärenreservates Pfälzerwald/Nordvogesen zu jedem Zeitpunkt zuzulassen.

Im Falle der Nichteinhaltung der Vertragsvorgaben durch den Geförderten ist dieser verpflichtet, dem Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen den kompletten investierten Förderbetrag (inkl. der entsprechenden Zinszahlungen, 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz) zurückzuzahlen.

§ 4 – Besondere Bestimmungen

1. Übertragung

Der Geförderte darf die Pflege der Obstbäume mit Einverständnis des Bezirksverbandes Pfalz / Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen an Dritte übertragen oder Grundstücke unterverpachten.

Sollte die Streuobstwiese oder ein Teil dieser einem/einer anderen Eigentümer*in übertragen werden, so verpflichtet sich der Geförderte, den/die Erwerber*in über das Bestehen der vertraglichen Bindung zu informieren. Die unterschriebenen Verträge werden auf den/die Erwerber*in umgeschrieben.

2. Unwägbarkeiten

Die vertragliche Bindung erstreckt sich über 18 Jahre. Sollten Jungbäume trotz sachgerechter Pflanzung und Pflege nicht anwachsen, besteht für den Geförderten keine Ersatzpflicht. Im Falle von Diebstahl, Windwurf, Brand, Fege-, Verbiss-, und parasitären Schäden ist der Geförderte gehalten, das Biosphärenreservat Pfälzerwald/Nordvogesen zu informieren. Es entsteht dem Geförderten bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung keine Ersatzpflicht. Die vertraglichen Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 5 – Finale Bestimmungen

1. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt nach Zustellung der unterschriebenen Exemplare an die Vertragsparteien in Kraft.

2. Laufzeit

Der vorliegende Vertrag wird für eine Dauer von 18 Jahren ab dem Tag der Unterzeichnung durch seine Vertragsparteien gültig. Die Kontrollen können auch noch im 18. Jahr durchgeführt werden.

3. Änderungen

Erforderliche Änderungen, die im Vorhinein im Einvernehmen vereinbart wurden, werden schriftlich fixiert und sind Teil des vorliegenden Vertrages.

4. Auseinandersetzungen

Alle Streitsachen, die sich aus dem vorliegenden Vertrag heraus ergeben, können vor Gericht gebracht werden. Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

5. Umgang mit den Flächen nach Projektabschluss

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass nach Auslaufen der Verträge (nach 18 Jahren) die vertragsgegenständlichen Streuobstwiesen nur unter Einhaltung der geltenden Naturschutz-, Artenschutz- und sonstigen rechtlichen Bestimmungen bewirtschaftet werden dürfen.

§ 6 Datenschutz

Beide Vertragsparteien stimmen gegenseitig der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus diesem Vertrag zu. Diese sind Namen und Anschrift. Beide Vertragsparteien stimmen der Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an Dritte zu, soweit diese im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand berechtigtes Interesse glaubhaft machen oder dies zur Vertragsdurchführung notwendig ist. Die Vertragsparteien willigen gegenseitig ein, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zu Zwecken der jeweils internen Dokumentation auch über das Vertragsverhältnis hinaus aufbewahrt werden können. Eine Weitergabe an Dritte ist nach Beendigung des Vertrages jedoch ausgeschlossen, sofern gesetzliche Regelungen dies nicht erfordern.

§ 7 - Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

In zwei Exemplaren ausgefertigt.

Ort: Trippstadt	Ort: Lambrecht
Datum: 12.5.21	Datum: 12.03.2021
Geförderter: 	Der Fördernde: 
	i. A. Arno Weiß stellvertretender Direktor Biosphärenreservat Pfälzerwald Bezirksverband Pfalz

Die folgenden Anhänge sind Teil des Vertrages.

Anhang 1: Tabelle der gelieferten Bäume

Anhang 2: Pflanzanleitung (vorab per E-Mail)

Anhang 1: Tabelle der gelieferten Bäume

Sorte	Anzahl der gelieferten & gepflanzten Bäume
Äpfel	
Goldparmäne	2
Schöner von Boskop	2
Birnen	
Gute Graue	2
Köstliche von Charneu	2
Kirschen	
Valeska	2
Summe:	10